

Verkehrsanlage: **Raiffeisenstraße**, Ortsbezirk Königsbach

Maßnahme: Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

Besonderheit: Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt.

Allgemein

Die nördlich von der „Herzogstraße“ abzweigende Verkehrsanlage „Raiffeisenstraße“ (K12) erschließt auf etwa 475m Länge über 65 beitragspflichtige, überwiegend zweigeschossig bebaute Grundstücke und fungiert sowohl als Wohn- als auch als innerörtliche Verbindungsstraße zwischen der „Herzogstraße“ und den Kreisstraßen „Hirschhornring“ und „Deidesheimer Straße“ im Ortsbezirk Königsbach. Die nach Osten abzweigende Stichstraße „Neubergstraße“ stellt eine unselbständige Anlage dar und ist als sog. „Anhängsel“ der Raiffeisenstraße zuzuordnen.

Nach Westen zweigen die Straßen „Neubergstraße“, „Im Jesuitengarten“ und „Moosbrunnenweg“ ab, nach Osten die Straße „Rolandsberg“.

Anliegerverkehr

Die Straße wird von ganz überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Der Ziel- und Quellverkehr der Zweigstelle des Kreditinstituts „VR-Bank Mittelhaardt“ sowie der über die Straße erreichbaren Winzergenossenschaft Königsbach ist dem Anliegerverkehr zuzurechnen.

Durchgangsverkehr

Es ist nur von geringem fußläufigen Durchgangsverkehr auszugehen. Der Fußgängerdurchgangsverkehr ergibt sich im Wesentlichen durch die Gruppe Fußgänger, die die Straße zu und von den angrenzenden Straßen „Moosbrunnenweg“, „Im Jesuitengarten“, „Neubergstraße“ und „Rolandsberg“ sowie zu dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg nutzt. Diese Gruppe fällt jedoch nicht ins Gewicht, da auch aufgrund der topographischen Lage der Straße (Steigung) diese für Fußgänger unattraktiv erscheint. Weitere markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen höheren Durchgangsverkehr auslösen, sind nicht erkennbar. Die Ausweisung als Kreisstraße lässt keinen höheren fußläufigen Verkehr erwarten.

Ergebnis:

Die Höhe des Gemeindeanteils wird vorliegend auf

25 v.H. – geringer Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr -
eingeschätzt (vgl. auch OVG RP, Beschl. v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05.OVG).